

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Seepack Gesellschaft für seemäßige Exportverpackung
Friedrich Tiemann & Sohn GmbH & Co.
(nachfolgend "Seepack" genannt)

§ 1

Geltungsbereich/ Vertragsschluss

Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für jeden Auftrag, der die Verpackung oder Lagerung von Gut durch Seepack zum Gegenstand hat (nachfolgend "Auftrag" genannt); entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

§ 2

Angebot/ Leistungsumfang/ Anpassungen

- a. Von uns genannte Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- b. Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ist allein unser Angebot oder unsere nachfolgende schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Vereinbarungen und Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung.
- c. Ergeben sich bei der Abwicklung des Auftrages nicht vorhergesehene erschwerte Arbeits- oder Ausführungsbedingungen oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, unsere Preise, eventuell vereinbarte Lieferfristen oder andere betroffene Auftragsbedingungen im angemessenen Verhältnis zu dem zu erbringenden Mehraufwand anzupassen. Dies gilt beispielsweise, wenn es bei Verpackungen im Betrieb des Auftraggebers oder vom Auftraggeber benannter Dritter zu Stillstandszeiten kommt.

§ 3

Verantwortlichkeiten

- a. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages setzt voraus, dass der Auftraggeber das Gut rechtzeitig und in einem für die Durchführung des Auftrages geeigneten Zustand zur Verfügung stellt. Jede Art von Innenkorrosionsschutz, Vorkonservierung und Schutzmaßnahmen gegen innere Beschädigung, Verderb oder Schwund aufgrund der Beschaffenheit des Gutes obliegt für den gesamten Zeitraum, in dem sich das Gut in unserer Obhut befindet, dem Auftraggeber. Eine Behandlung des Gutes durch uns erfolgt nicht.
- b. Der Auftraggeber hat sämtliche Gewichtsangaben und Angaben über die besonderen Eigenschaften und Empfindlichkeiten des Gutes schriftlich bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere die Angaben über den Schwerpunkt und die vollständige Benennung von Gefahrgütern. Der Auftraggeber hat uns bei Verpackungsaufträgen weiterhin schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, die sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln, aus einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung sowie behördlichen Vorschriften ergeben können.
- c. Bei Übernahme des Gutes durch uns erfolgt ausschließlich eine Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Fehlmengen. Eine darüber hinausgehende Waren-, Funktions- oder Materialprüfung, einschließlich Prüfung des Innenkorrosionsschutzes, gehört nicht zu unseren Pflichten.
- d. Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich. Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind uns schriftlich rechtzeitig vor Durchführung des Auftrags zu übermitteln.
- e. Der Auftraggeber allein trägt alle Verantwortung für eine ausreichende Versicherung des Gutes gegen versicherbare Risiken. Soweit wir für den Auftraggeber eine Versicherung abschließen sollen, ist hierfür eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen; der Auftraggeber trägt die damit verbundenen Aufwendungen gesondert.
- f. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringen wir sämtliche Leistungen in unseren Betriebsanlagen in Bremen oder Bremerhaven. Der An- und Abtransport des Gutes sowie sonstige expeditionelle Dienstleistungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Ausfuhr- oder Zollerkklärungen gehören nicht zu unseren Pflichten. Unsere Leistungen beginnen mit dem Abladen der uns per Waggon oder Lkw frachtfrei während unserer normalen werktäglichen Betriebszeit angelieferten und verladefähigen Güter.
- g. Grundsätzlich erbringen wir Verpackungsleistungen und –auslegungen auf der Grundlage der HPE-Verpackungsrichtlinien. Eine Lagerung erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- h. Nimmt der Auftraggeber Handlungen an dem Gut vor, während sich dieses in unserer Obhut befindet, können wir verlangen, dass Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam festgestellt werden; wird eine solche gemeinsame Feststellung durch den Auftraggeber verhindert oder verweigert, ist unsere Haftung für später festgestellte Beschädigung oder Verlust des Gutes ausgeschlossen, es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust ist nicht auf die vorgenommene Handlung zurückzuführen.

§ 4

Haftung/ Schadensanzeige/ Verjährung

- a. Unsere Haftung ergibt sich vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen aus den anwendbaren gesetzlichen Regelungen.
- b. Wir haften grundsätzlich nur auf Wert- und Kostenersatz bei Beschädigung oder Verlust des Gutes; unsere Haftung aus sonstigen Gründen sowie der Ersatz weiterer Schäden, insbesondere von Folgeschäden und Vermögensschäden, wie beispielsweise entgangener Gewinn, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Schäden beruhen
 - (1) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung,
 - (2) auf einer schuldhaften Pflichtverletzung mit der Folge von Gesundheits- oder Körperschäden,
 - (3) auf der Verletzung einer durch uns übernommenen Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, oder
 - (4) auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen, auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.
- c. Der Ersatz von Schäden aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) im Sinne des Buchst. b. ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder für Gesundheit- oder Körperschäden, oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft; vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung bei der Verletzung der jeweiligen vertragstypischen Pflicht üblicherweise zu rechnen ist.
- d. Soweit wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, oder für Gesundheits- oder Körperschäden, oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haften, ist unsere Haftung für das Verschulden unserer Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder leitende Angestellte der Seepack sind, auch im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) im Sinne des Buchst. b., zudem der Höhe nach auf einen Höchstbetrag von € 500.000,00 pro Schadensereignis beschränkt;

ein Schadensereignis ist ein Schaden oder eine Reihe von Schäden, die sachlich und zeitlich zusammenhängend auf dieselbe Ursache zurückgehen.

- e. Wünscht der Auftraggeber eine höhere als die in Buchst. d. bestimmte Haftungssumme oder eine unbegrenzte Haftung, so hat er uns dies sofort nach Auftragserteilung schriftlich mit einer genauen Spezifikation des davon umfassten Gutes und unter Angabe des Wertes und des von dem Auftraggeber gewünschten Haftungsumfangs anzuzeigen. Wir besorgen dann eine entsprechende erhöhte Versicherungsdeckung für unsere Haftung. Unsere Vergütung erhöht sich in diesem Fall um die dafür zusätzlich erforderliche Versicherungsprämie.
- f. Mit den Regelungen unter Buchst. b. bis d. ist keine Umkehr der Beweislast verbunden.
- g. Unbeschadet des Vorstehenden gehört zu den Pflichten des Auftraggebers die Eindeckung einer angemessenen Transportversicherung sowie eine wirksame Absicherung gegen jede Art von Konventionalstrafen.
- h. Unsere Haftung wegen Beschädigung von Gut erlischt, wenn die Beschädigung nicht unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich uns gegenüber gemeldet oder wenn beschädigte Verpackungen ohne unsere Hinzuziehung oder der Hinzuziehung eines von uns beauftragten Sachverständigen geöffnet, ausgepackt oder sonst wie verändert werden. Bei äußerlich erkennbaren Beschädigungen ist die schriftliche Meldung unverzüglich nach Übergabe des Gutes an den Auftraggeber oder einen von ihm benannten Dritten an uns zu richten.
- i. In jedem Fall verjährt unsere Haftung spätestens nach einer Dauer von 12 Monaten gerechnet von der Auslieferung des Gutes an, soweit wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, für Gesundheits- oder Körperschäden, wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haften.
- j. Sind wir im Zuge der Auftragsdurchführung Aussteller von Zolldokumenten, so erfolgt diese Ausstellung sorgfältig und auf der Basis der vom Auftraggeber beigestellten Warenpapiere, jedoch ausschließlich auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Im Falle von Ansprüchen Dritter aus diesen Zolldokumenten hält uns der Auftraggeber von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- k. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit seinen Auftraggebern und seinen Versicherern einen Verzicht auf einen Anspruch gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren, soweit Ansprüche unsere oben beschriebene Haftung übersteigen.

§ 5

Anwendbares Recht/ Erfüllungsort/ Gerichtsstand

- a. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Erfüllungsort für unsere Leistungen und Zahlungen des Auftraggebers ist Bremen.
- c. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag ist der Sitz der Seepack in Bremen, soweit nicht ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist.

Stand November 2016